

# ASR A 2.3 Kennzeichnung Fluchtwege, Notausstiegen usw.

Notausgänge und Notausstiege sind, sofern diese von der Außenseite zugänglich sind, gemäß Abschnitt 7(3) auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol **„Nichts abstellen oder lagern“** zu kennzeichnen sowie gemäß Punkt 4(3) zu sichern.

Gemäß **§7 (1) ASR A2.3** „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ sind Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Rettungswegen in Arbeitsstätten entsprechend der **ASR A1.3** „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

# ASR A 2.3 Kennzeichnung Fluchtwege, Notausstiegen usw.

Gemäß **ASR A1.3** sind die notwendigen Rettungszeichen durch Verwendung **langnachleuchtender Materialien** [z.B. langnachleuchtende Rettungsschilder] auf Rettungswegen einzusetzen, insofern in der Arbeitsstätte **keine Sicherheitsbeleuchtung** vorhanden ist. Dies ermöglicht die Erkennbarkeit der Rettungszeichen nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung.

Die **ASR A1.3** spiegelt die Mindestanforderungen der **Richtlinie 92/58 EWG** und erhält somit auch nur die wichtigsten Rettungszeichen zur Kennzeichnung in Arbeitsstätten.

Eine Übersicht aller international und national abgestimmten und registrierten Rettungszeichen zum Einsatz in der Sicherheitskennzeichnung finden Sie in der **DIN EN ISO 7010** und der **DIN 4844-2**.

# ASR A 2.3 Kennzeichnung Fluchtwege, Notausstiegen usw.

**Empfehlung: Kennzeichnen Sie immer nach den neuesten Vorschriften und Normen, zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.**

Auf [wolkdirekt.com](http://wolkdirekt.com) finden Sie die passenden Produkte - für Ihre persönliche Sicherheit.

